

STADT LAICHINGEN ALB - DONAU - KREIS

GEMEINBEDARSFLXCHE

M. J. S. M.

LEGENDE

BESTEHENDE GEBAUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

ABZUBRECHENDE GEBAUDE GARAGEN (§ 9 ABS. 1, NR. 1e. BBauG)

VERKEHRSFLACHEN: (69 ABS.1, NR. 3, BBauG)
1. GEHWEG 3. OFFENTLICHE PARKPLATZE

EREIFLACHEN IN DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1. NR. 1f BBaug) 1. SITZMULDEN . RUHEPLATZE . SPIELFLACHEN o.ä.

3. GRUNFLÄCHE (PARK)

5. SPORTPLATZE (ALLWETTERPLATZE, GYMNASTIK-

SICHTFLACHEN (§9 ABS.1 NR. 2 BBauG) VON DER GRUNDSTUCKE (ANPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG (69 ABS.1.NR.3 BBauG)

ZENTRALE BUSHALTESTELLE FÜR SCHÜLER FUHRUNG DES SCHULERBUS - VERKEHRS

FIRSTRICHTUNGEN DER GEBÄUDE (FLACHDACH) ----- ABGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

VERFAHRENSVERMERKE

ALS ENTWURF MIT BEGRUNDUNG GEMASS \$2 ABS. 6 BBaug OFFENTLICH AUSGELEGT VOM 4, NOV. 1975 . . BIS . 4. DEZ. 1975 . ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GE-MACHT AM BZW. IN DER ZEIT VOM 17, OKT, 1975 BIS MINDESTENS 28. OKT. 1975 . . DURCH ANSCHLAG AN DEN RATHÄUSERN IN DEN WOHNBEZIRKEN LAICHINGEN, SUPPINGEN, MACHTOLSHEIM UND FELDSTETTEN, SOWIE VERÖFFENTLICHUNG IN DER SCHWÄB. ZEITUNG VOM 17. 10. 1975 ALS SATZUNG GEMASS 9 10 BBoug VOM GEMEINDERAT BE-SCHLOSSEN AM 22 DEZ, 1975 . . GENEHMIGT GEMASS § 11 BBauG VON DER HOHEREN VERWAL-TUNGSBEHORDE (LANDRATSAMT ULM, ALB-DONAU-KREIS)
AM.....MIT ERLASS VOM......NR.....

OFFENTLICH AUSGELEGT, MIT BEGRUNDUNG GEMASS § 12

GENEHMIGT . SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUS-LEGUNG BEKANNT GEMACHT AM . .

IN ICIENDIA, CEDELLISTELLISM VOU: DAAUGHINGERN, DDEN DDDENA DBÜNAGEDENA DODEUS'N'DENA



TEXTTEIL

in Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet 50, § 11 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 – 21 BauNVO)

1.2.1 Zahl der Vollgeschoße (§ 18 BauNVO) bei den geplanten Gebäuden: Real- v. Wirtschaftsschule III Geschoße Grund- u. Vorschule III Geschoße, Sporthalle II Geschoße, Erweiterung der Hauptschule max. III Geschoße, Hausmeister Ein-Familien-Wohnhäuser Bei den bestehenden Gebäuden: siehe Einschriebe im Plan.

1.2.2 Grundflachenzahl (§ 16 und 19 BauNVO) Für die gesamte Fläche des Bebauungsplanes einschl. aller bestehenden und geplanten baulichen Anlagen: o.2

1.2.3 Geschoßflächenzahl (16 und 20 BauNVO) Für sämtliche Geschoßflächen innerhalb des Bebauungsplanes, einschl. aller

bestehenden und geplanten baulichen Anlagen: 0.4 1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO) FUr das Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. b offene

Bauweise, jedoch Gebäudelängen bis max. loo Meter zulässig) Höhenlage (§ 9 Abs. 18BauG)

Whenquoten U.N.M. der geplanten Gebäude sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauhVO) Bauliche Anlagen oder Veränderungen baulicher Anlagen sind ausschließlich nur innerholb der durch Baugrenzen oder Baulinien begrenzten, im Plan festgelegten Boufenster zulässig.

Bestehende Gebäude, für die kein Baufenster festgelegt ist, dürfen in keiner Weise verändert, erweitert oder ausgebaut werden. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 b BauhVO)

Stellung der bestehenden und geplanten Geblude sowie deren Firstrichtung wie im Bebauungsplan dargestellt. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des Baugebiets und seiner Eigenart nicht widersprecher (Fahrradständer, Sitzpyramiden, Diskussionsforum, Stützmauern U.B.)

2. Bouordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 <u>Dachform</u> (§ 111 Abs. 1.1 LBO)

Für die geplanten Gebäude wird eine Flachdachkonstruktion festgestzt.

Dachaufbauten
Sind nur zulässig, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind. (Aufzughäuser, Entlüftungen v.ö.)

2.3 <u>Aufschüttungen und Abgrabungen</u> (§ 111, Abs. 1, Nr. 6 LBO) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Die öffentlichen Fußgängerwege, sowie alle Gebäudezugänge und Pausenhöfe sind in ihrer Lage und in der Höhensituation aus dem Bebauungsplan und dem dazu gehörigen Gelände entnehmbar.

2.4 Oberirdische Leitungen sind nicht zulässig (§ 111 Abs.1, Nr. 4 LBO)

3. Außere Gestaltung (§ 111 Abs. 1, Nr. 1 LBO) 3.1 Die Gestaltung der Fassaden soll den jeweilig zuletztentstandenen Gebäuden im Bildungszentrum angepaßt werden. Im Westlichen Bereich dem Gymnasium, im

östlichen Bereich der Sonderschule.

3.2 Erhalten die Gebäude Sockel, so sind diese von der Fassade abzusetzen.

3.3 Einfriedungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Grünflächen des gesamten Baugebiets sollen zusammenhängend sein und sollen parkähnlichen Charakter

GDEDIEDENE NICHT.



DEDEUTING DEDEN / DAM DOCH DEN DEDEN DEDENE ZEB DDDE ARCHITTERTIEN: